

Planbezeichnung: **Gemeinde Straßlach-Dingharting**

Bebauungsplan für das Gebiet

„Beim Schusterbauer“

(am Oberfeldweg in Straßlach)

umfassend die Flur – Nr. 5, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 7 (Teilfläche), 7/1, 7/2, 7/3, 471/3, 472 (Teilfläche), 472/3, 472/4, 472/5, 472/6, 472/8, 472/9, 472/10, 472/11, 472/12 und 472/13.

Entwurfsverfasser:

Architekten

Dipl. Ing. Bernd Jäger

Dipl. Ing. Peter Jäger

Franz-Josef-Strauß-Str. 2

82041 Oberhaching

Tel 089/613794-0, Fax 089/613794-44

gefertigt am:

24. Februar 1999

geändert am:

08. Dezember 1999

geändert am:

10. Mai 2000

B E G R Ü N D U N G

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

- 1.1 Die Gemeinde Straßlach-Dingharting verfügt zur Ordnung ihrer baulichen Entwicklung über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan, genehmigt von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 11.08.1982 Nr. 420-6101 M25-1, rechtswirksam seit 10.02.1983.
- 1.2 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans begrenzt im Norden und Osten von Dorfgebieten und im Süden und Westen von Flächen für die Landwirtschaft.
- 1.3 Im Flächennutzungsplan sind die Grundstücke Flur Nr. 5 (Teilfläche), 5/1, 5/2, 7 (Teilfläche), 471/3, 472 (Teilfläche), 472/3, 472/4, 472/5, 472/6 und 472/9 als Dorfgebiet dargestellt. Die übrigen Flächen sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Grundstücke Flur Nr. 472/11 und 472/13 liegen rechtskräftige Vorbescheide für die Bebauung von Einzelhäusern mit einer Grundfläche von je 180 qm vor.
- 1.4 Im Norden und im Osten grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Straßlach-Süd“ an diesen Bebauungsplan an.

2. Ziele des Bebauungsplans

- 2.1 Für das gesamte Gebiet wurde eine Bestandsaufnahme gemacht (siehe Anlage). Diese Bestandsaufnahme enthält die bestehenden Grundstücksgrößen, die Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO), die Grundflächenzahl 1 (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und die Grundflächenzahl 2 (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Diese Bestandsaufnahme hat ergeben, daß sich im Planungsgebiet im Süden (Grundstück Flur Nr. 472 T) und im Norden (Grundstück Flur Nr. 7 T) ein landwirtschaftliches Wohn- und Betriebsgebäude und im Osten (Grundstück Flur Nr. 5 T) ein ehemaliges landwirtschaftliches Wohn- und Betriebsgebäude befindet, das zur Zeit als Reitstall genutzt wird. Sonst sind im gesamten Bebauungsplangebiet Wohngebäude vorhanden. Das Maß der baulichen Nutzung ist in Teilbereichen sehr unterschiedlich. Insbesondere bei den Grundstücken mit noch vorhandenen oder ehemaligen landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden ist die Grundflächenzahl und die Geschosflächenzahl für die im Bebauungsplangebiet gelegenen Teilgrundstücke relativ hoch.
- 2.2 Der Bebauungsplan hat das Ziel, ausgehend von der jetzigen Bebauung und in Anlehnung an den Bestand, auch für die zukünftige Bebauung eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung zu sichern.
- 2.3 Im Einzelnen sind es folgende grundsätzliche Ziele, die die Gemeinde Straßlach-Dingharting zur Aufstellung dieses Bebauungsplans veranlaßt haben:
- Die bestehende Baudichte, insbesondere die Grundflächen der Gebäude, soll gesichert werden. Es ist nur eine maßvolle zusätzliche Bebauung auf den bebauten Grundstücken zugelassen, die sich vornehmlich am Bestand orientiert.
 - Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe ist zu sichern, um die vorhandenen dorftypischen Nutzungen in diesem Bereich auch weiterhin zu erhalten.
 - Für die einheimische Bevölkerung ist in maßvoller Weise zusätzlicher Bau- raum ausgewiesen worden (Parzellen 1 bis 9). Das Grundstück Flur Nr. 472/12 ist zwischenzeitlich bebaut worden. Für die Grundstücke Flur Nr. 472/11 und 472/13 liegen rechtskräftige Vorbescheide für Einzelhäuser vor.
 - Die giebel- bzw. traufständigen Gebäude der bestehenden und ehemaligen landwirtschaftlichen Hauptgebäude sollen im Bereich südlich der Mühlstraße und westlich der Tölzer Straße erhalten bleiben, da diese Gebäude städtebaulich prägend sind.
 - Grundsätzlich soll bei der Festsetzung der Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO von einer GRZ von 0,15 für die im Bebauungsplangebiet gelegenen Grundstücke und Teilgrundstücke ausgegangen werden. Grundstücke mit einer höheren Grundflächenzahl als 0,15 sollen um ca. 10 % reduziert werden. Außerdem soll die Geschosfläche für Wohnen auf höchstens 0,30 festgesetzt werden. Dies soll durch eine geschosweise Festsetzung der Nutzungsarten in Anlehnung an § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO erreicht werden.
 - Durch die Verlängerung des Oberfeldweges bis zur Mühlstraße soll die bisherige Ein- und Ausfahrt des Oberfeldweges zur Tölzer Straße entschärft wer-

den. Durch die geplante Einbahnregelung im südlichen Bereich des Oberfeldweges entfällt die verkehrsfährdende Situation der Ausfahrt in die Tölzer Straße.

- Im westlichen Planbereichs westlich des verlängerten Oberfeldweges wird das Dorfgebiet erweitert. Damit soll, einschließlich der westlich anschließenden Ortsrandeingrünung, eine harmonische Abrundung zur nördlich angrenzenden Bebauung erreicht werden. Diese Bebauungszeile wird durch den verlängerten Oberfeldweg erschlossen. Damit ist in diesem Bereich das Dorfgebiet in diesem Bereich abschließend festgesetzt.
- Die genehmigten und teilweise schon errichteten Wohngebäude westlich des Oberfeldweges im südlichen Bereich werden in diesen Bebauungsplan mit aufgenommen.
- Der vorgesehene Grüngürtel im westlichen Bereich soll durch eine intensive Ortsrandeingrünung die Einbindung des gesamten Dorfgebietes in die freie Landschaft sicherstellen. Mit der Maßnahme der Ortsrandeingrünung wird eine Verbesserung dieser Fläche erreicht.

3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes

- 3.1** Der Planungsumgriff hat ohne die vorhandenen und geplanten Verkehrsflächen eine Größe von ca. 34.242 qm. Die Verkehrsflächen haben eine Größe von ca. 1.653 qm.
- 3.2** Das Bebauungsplangebiet ist zum größten Teil bebaut. Neben den dorftypischen Nutzungen von landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden hat sich insbesondere im mittleren Bereich westlich und östlich des Oberfeldweges eine reine Wohnnutzung entwickelt.
- 3.3** Das Bebauungsplangebiet ist im wesentlichen eben. Nur zur Tölzer Straße im Osten fällt das Gelände leicht ab.

4. Geplante bauliche Nutzung

4.1. Art der baulichen Nutzung

In Übereinstimmung mit dem größten Teil des Flächennutzungsplans wird das gesamte Gebiete als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Nicht zugelassen sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und 9, sowie Vergnügungsstätten nach § 5 Abs. 3 BauNVO, da die Zulassung dieser Nutzungen die vorhandene Gebietsstruktur beeinträchtigen würde. Gartenbaubetriebe, soweit sie nicht landwirtschaftliche Betriebe sondern Gewerbebetriebe sind, und Tankstellen würden das vorhandene Ortsgefüge durch die zu erwartende Grundstücksgröße und durch die Betriebsausübung erheblich stören. Die bis jetzt vorhandenen Nutzungen im Dorfgebiet sollen durch den Ausschluß dieser beiden Nutzungen gefördert und gestärkt werden.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen der Grundfläche und in Teilbereichen auch der Geschoßfläche für Wohnen wurden aus dem Bestand entwickelt (siehe Anlage). Grundsätzlich ist dabei von einer Mindestgrundflächenzahl von 0,15 ausgegangen worden. Da ein Teil der Grundstücke nur mit einem Teilbereich im Bebauungsplangebiet liegt, wurde für alle Grundstücke die Grundfläche bzw. teilweise die Geschoßfläche für Wohnen als absolute Zahl angegeben.

Für die giebelständigen Gebäude westlich der Tölzer Straße und das traufständige Gebäude südlich der Mühlstraße, die das Ortsbild des Dorfkerns prägen, wurden Einzelfestsetzungen über die Mindestgebäudebreite und Mindestgebäuelänge durch Baulinien getroffen, um diese ortstypische, zweigeschoßige Bebauung zu erhalten. Damit soll erreicht werden, daß die vorhandene dörfliche Anordnung der Gebäude auch bei einer zukünftigen neuen Bebauung beibehalten wird. Deshalb werden in diesem Bereich im Sinne des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 BayBO Gebäudestellungen, die für das Ortsbild des Ortsteiles Straßlach von städtebaulicher Bedeutung sind, festgesetzt.

Generell wurden zwei Vollgeschoße als Höchstgrenze festgesetzt. Dies entspricht der vorhandenen Bebauung im gesamten Bebauungsplanbereich. Nur in Einzelfällen wurde die Wandhöhe festgesetzt, z.B. bei den Grundstücken Flur Nr. 5 T und 472 T. Dies ist erforderlich, um das Gebäude, das nach Art. 2 Abs. 5 BayBO bereits drei Vollgeschoße hat, in seiner Wandhöhe dementsprechend zu beschränken.

Die Zahl der Wohneinheiten für Wohngebäude wurde nach dem Bestand, bzw. der umgebenden Bebauung von 2 WE in Einzel- und Doppelhäusern bis zu 7 WE in größeren Wohngebäuden festgesetzt. Damit soll dem Bau von Mehrfamilienhäusern im Bebauungsplangebiet, soweit möglich, entgegengewirkt werden. Ausgenommen hiervon sind die beiden geplanten Mehrfamilienhäuser auf den Grundstücken Flur Nr. 5/4 und 7/2. Diese Grundstücke befinden sich im Besitz der Gemeinde Straßlach-Dingharting. Hier sollen Wohnungen für Einheimische erstellt werden. Damit, je nach Bedarf, auch kleine Wohnungen errichtet werden können, wurden sieben Wohneinheiten festgesetzt. Außerdem ist für die bestehenden oder ehemaligen landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude (Grundstücke Flur Nr. 7/1 und 472 T) die geschoßweise Festsetzung der Nutzungen in Anlehnung an § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO festgesetzt worden. Durch diese Festsetzung soll verhindert werden, daß die Wohnnutzung in anderen als Wohngebäuden überproportional ansteigt und damit die Eigenart des Gebietes nicht mehr gewahrt wird. Insbesondere soll damit auch erreicht werden, daß sich die nicht beschränkbare Zahl von Wohneinheiten in anderen als Wohngebäuden nur in einem bestimmten vorgegebenen Rahmen entwickeln kann.

Wie aus der Bestandsaufnahme hervorgeht, beträgt die bestehende Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO 4.153 qm, die bestehende Geschoßfläche nach § 20 BauNVO beträgt 8.129 qm. Durch die vorliegenden Festsetzungen des Bebauungsplans erhöht sich die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO um 1.337 qm, die zulässige Geschoßfläche nach § 20 BauNVO erhöht sich um 2.851 qm.

Diese Erhöhung der Geschoßfläche rührt vor allen Dingen daher, daß eine Reihe von landwirtschaftlichen Nebengebäuden eingeschösig ausgeführt sind. Dies ist auch bei der im Verhältnis geringfügigeren Erhöhung der Grundflächen ablesbar.

Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans höchstzulässige Gesamtgeschloßfläche nach § 20 BauNVO erhöht sich somit um ca. 35 %, die höchstzulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO erhöht sich somit um ca. 32 %. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die genehmigten Vorbescheide mit einer Gesamtgrundfläche von 360 qm.

Im westlichen Bereich ist eine intensive Ortsrandeingrünung vorgesehen, um einem Ausufern der Bebauung in die freie Landschaft entgegenzuwirken. Im Bereich westlich des Grundstücks Flur Nr. 7/2 und der Parzellen 1 bis 3 ist die Ortsrandeingrünung als Erschließungsmaßnahme mit Umlegung der Kosten auf die Grundstückseigentümer gedacht.

Die festgesetzte Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO kann durch Grundflächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO um mehr als 50 % überschritten werden (siehe Festsetzung A.3.8), wenn dies für die notwendigen Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten und für landwirtschaftliche oder gewerbliche Lagerflächen erforderlich ist. Damit soll der Platzbedarf insbesondere der noch bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe gesichert werden. Für die Parzellen 1 bis 6 und die Grundstücke Flur Nr. 5/3 T Nord, 5/3 T Süd, 5/4, 7/2, 472/11, 472/12 und 472/13 wurde die Grundflächenüberschreitung als absolute Zahl festgesetzt, um die erforderlichen Garagen, Stellplätze und Nebengebäude verwirklichen zu können. Die Gemeinde Straßlach-Dingharting wird jedoch bei Neubauvorhaben auf diesen Grundstücken diese Überschreitung nur ausnahmsweise zulassen, um einer nicht erwünschten zusätzlichen Bodenversiegelung entgegenzuwirken.

5. Ersatz- und Ausgleichsflächen

Im vorliegenden Bebauungsplangebiet sind alle Grundstücke, mit Ausnahme der Parzellen 1 bis 6 und den Grundstücken Flur Nr. 5/3, 5/4 und 7/2 entweder bereits bebaut, oder es liegt ein genehmigter Antrag auf Vorbescheid zur Bebauung vor (z.B. Grundstücke Flur Nr. 472/11 und 472/13). Für die Neubebauung der Parzellen 1 bis 6 und dem Grundstück Flur Nr. 5/3, 5/4 und 7/2 ergeben sich folgende Grundflächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO (= GR 1) und § 19 Abs. 4 BauNVO (=GR 2):

Parzelle 1	GR 1 = 160 qm	GR 2 = 120 qm	gesamt GR = 280 qm
Parzelle 2	GR 1 = 160 qm	GR 2 = 120 qm	gesamt GR = 280 qm
Parzelle 3	GR 1 = 160 qm	GR 2 = 120 qm	gesamt GR = 280 qm
Parzelle 4	GR 1 = 150 qm	GR 2 = 120 qm	gesamt GR = 270 qm
Parzelle 5	GR 1 = 150 qm	GR 2 = 120 qm	gesamt GR = 270 qm
Parzelle 6	GR 1 = 150 qm	GR 2 = 120 qm	gesamt GR = 270 qm
FN 5/3 T Nord	GR 1 = 80 qm	GR 2 = 100 qm	gesamt GR = 180 qm
FN 5/3 T Süd	GR 1 = 80 qm	GR 2 = 100 qm	gesamt GR = 180 qm
FN 5/4	GR 1 = 240 qm	GR 2 = 350 qm	gesamt GR = 590 qm
FN 7/2	GR 1 = 240 qm	GR 2 = 350 qm	gesamt GR = 590 qm

			gesamt GR = 3.190 qm

Demgegenüber werden auf dem Grundstück Flur Nr. 5 T Gebäude abgebrochen und einer gärtnerischen Gestaltung (z. B. Wiesen) zugeführt:

Flur Nr. 5 T	GR 1 = 265 qm	gesamt GR = 265 qm
--------------	---------------	--------------------

Danach gilt bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten folgendes:
 Bei allen Wohngebäuden, an denen nachts Beurteilungspegel von über 45 dB(A) auftreten (bis zu einem Abstand von ca. 45 m von der Tölzer Strasse, siehe Anlage 3.2 der schalltechnischen Untersuchung), sind an den Nord- Ost- und Südfassaden zur Belüftung notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nur zulässig, wenn sie hinter einer festen, schallabsorbierend ausgekleideten und mit einer Lüftungsmöglichkeit versehenen Verglasung (Wintergarten, Loggia) liegen oder die betreffenden Räume mit einer schallgedämpften Lüftungseinrichtung ausgestattet werden. Die Schalldämmung der Aussenbauteile von Aufenthaltsräumen einschliesslich der vorgelagerten Verglasungen und Lüftungseinrichtungen, ist anhand der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zu bemessen. Die massgeblichen Lärmpegelbereiche an den einzelnen Gebäudefassaden können der Anlage 4.1 der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.

6.3. Infolge der Verkehrslärmimmissionen der Tölzer Strasse (St 2072) kommt es im östlichen Bereich des Plangebietes zum Teil zu erheblichen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu DIN 18005, Teil 1. Bis zu einem Abstand von ca. 45 m von der Tölzer Strasse ist besonders auf die Anforderungen der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zu achten.

7. Sonstiges

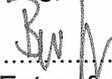
7.1. Die Versorgung des Bebauungsplangebiets ist auch durch den maßvollen Zuwachs von Geschoßflächen durch die vorhandene Infrastruktur gesichert.

7.2. Erschließungsmaßnahmen und bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

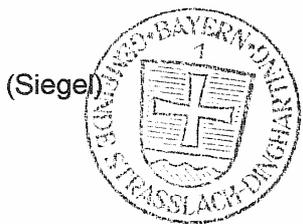
7.3. Altlastenverdachtsflächen sind im Bebauungsplangebiet nicht bekannt.

7.4. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes soll der Oberfeldweg, der bisher teilweise nur eine Breite von ca. 3 m aufweist, auf eine Breite von 5,5 m ausgebaut und bis zur Mühlstraße verlängert werden. Von der Einfahrt von der Tölzer Straße bis zur Ost-West- Erschließungsstraße ist für den Oberfeldweg eine Einbahnregelung nach Norden vorgesehen, so daß die nicht verkehrssichere Ausfahrt vom Oberfeldweg in die Tölzer Straße entfällt. Auch soll die Straßenführung des Oberfeldweges senkrecht in die Tölzer Straße führen, um diese Einfahrt übersichtlicher und damit verkehrssicherer zu gestalten. Diese Lösung wurde bereits im Vorfeld mit dem Straßenbauamt München abgestimmt.

Oberhaching, den 10. Mai 2000



 (Entwurfsverfasser)



Straßlach-Dingharting, den 20. Juli 2000



 Wilhelm Streit
 (1. Bürgermeister)

Bebauungsplan "Beim Schusterbauer" Bestand und Neuplanung

Geschoßfläche und GFZ nach BauNVO § 20 = GF
 Grundfläche und GRZ nach BauNVO § 19 Abs. 2 = GR 1
 Grundfläche und GRZ nach BauNVO § 19 Abs. 4 = GR 2

Bestand Flur Nr.	Nettobaufläch. Straße	Bestand				Bestand und Neuplanung				Flur Nr.				
		GF	GFZ	GR 1	GR 2	GRZ 1 + 2	GFZ	GF	GRZ 1		GR 1			
P 1	1.093 qm	Oberfeldweg	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,00	0,29	320 qm	0,15	160 qm	P 1
P 2	1.079 qm	Oberfeldweg	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,00	0,30	320 qm	0,15	160 qm	P 2
P 3	1.061 qm	Oberfeldweg	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,00	0,30	320 qm	0,15	160 qm	P 3
P 4	801 qm	Oberfeldweg	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,00	0,37	300 qm	0,19	150 qm	P 4
P 5	1.090 qm	Oberfeldweg	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,00	0,28	300 qm	0,14	150 qm	P 5
P 6	1.050 qm	Oberfeldweg	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,00	0,29	300 qm	0,14	150 qm	P 6
5	3.497 qm	Tölzer Str. 12	2.060 qm	0,59	939 qm	0,27	822 qm	0,50	0,20	0,20	700 qm	0,10	350 qm	5
5/1	1.850 qm	Tölzer Str. 8	447 qm	0,24	224 qm	0,12	423 qm	0,35	0,30	0,30	550 qm	0,15	275 qm	5/1
5/2	1.403 qm	Tölzer Str. 10	433 qm	0,31	216 qm	0,15	169 qm	0,27	0,31	0,31	430 qm	0,15	215 qm	5/2
5/3 T Nord	540 qm	Oberfeldweg	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,00	0,30	160 qm	0,15	80 qm	5/3 T Nord
5/3 T Süd	460 qm	Oberfeldweg	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,00	0,35	160 qm	0,17	80 qm	5/3 T Süd
5/4	1.650 qm	Oberfeldweg	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,00	0,29	480 qm	0,15	240 qm	5/4
7/1	6.310 qm	Mühlstr. 1	1.546 qm	0,25	725 qm	0,11	653 qm	0,22	0,20	0,20	1.240 qm	0,10	620 qm	7/1
7/2	1.400 qm	Oberfeldweg	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,00	0,34	480 qm	0,17	240 qm	7/2
471/3	690 qm	Tölzer Str. 18	407 qm	0,59	204 qm	0,30	130 qm	0,48	0,58	0,58	400 qm	0,29	200 qm	471/3
472 T	3.360 qm	Tölzer Str. 20	2.211 qm	0,66	1.132 qm	0,34	928 qm	0,61	0,61	0,61	2.040 qm	0,30	1.020 qm	472 T
472/3	1.500 qm	Oberfeldweg 2 + 4	320 qm	0,21	221 qm	0,15	158 qm	0,25	0,31	0,31	460 qm	0,15	230 qm	472/3
472/4	810 qm	Oberfeldweg 6	257 qm	0,32	134 qm	0,17	63 qm	0,24	0,32	0,32	260 qm	0,16	130 qm	472/4
472/5	260 qm	Oberfeldweg 11	105 qm	0,40	105 qm	0,40	24 qm	0,50	0,77	0,77	200 qm	0,38	100 qm	472/5
472/6	760 qm	Oberfeldweg 8	163 qm	0,21	163 qm	0,21	92 qm	0,34	0,39	0,39	300 qm	0,20	150 qm	472/6
472/9	603 qm	Oberfeldweg 13	180 qm	0,30	90 qm	0,15	120 qm	0,35	0,30	0,30	180 qm	0,15	90 qm	472/9
472/11	1.095 qm	Oberfeldweg 10	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,33	0,33	360 qm	0,16	180 qm	472/11
472/12	975 qm	Oberfeldweg 12	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,37	0,37	360 qm	0,18	180 qm	472/12
472/13	905 qm	Oberfeldweg 14	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0 qm	0,00	0,40	0,40	360 qm	0,20	180 qm	472/13
Gesamt	34.242 qm		8.129 qm		4.153 qm		3.582 qm				10.980 qm		5.490 qm	Gesamt

Bei Parzellen und Grundstücksteilflächen nur ca. Angaben der Grundstücksfläche

122